



Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis  
Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen  
Abteilung Recht, Ordnung und Verkehr,  
Referat 24 Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst  
Zimmer 151

Telefax: 0621 5909 5000

Bundesverband  
Bürgerinitiativen  
Umweltschutz e.V.  
Prinz-Albert-Str. 55  
53113 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228 214032  
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de  
www.bbu-online.de  
www.facebook.com/bbu72

16.2.2024

**Betr.:** Externer Notfallplan für den Betriebsbereich „Sonderabfallzwischenlager“ der Firma Süd-Müll GmbH & Co.KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung, 67258 Heßheim, Willersinnstraße 1 gemäß § 5a Abs. 4 LBKG (Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz)

**Hier:** Einwendungen gegen das Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Einwendungen gegen den o.a. externen Notfallplan ein. Der externe Notfallplan genügt nicht den üblichen Anforderungen an einen externen Notfallplan, enthält begriffliche Fehler und weist Defizite bei der Gefahrenabwehr aus.

## I. Schwärzungen

Gemäß § 5a Abs. 4 S. 4 LBKG sind auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers bisher unveröffentlichte Angaben über den Betrieb unkenntlich zu machen, soweit das Interesse der Betreiberin oder des Betreibers daran das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenbarung überwiegt.

Der ausgelegte externe Notfallplan weist zahlreiche Daten und Passagen auf, die unkenntlich gemacht worden sind. Mit Ausnahme personenbezogener Daten steht dies unter dem Vorbehalt, dass das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenbarung nicht überwiegt. Angesichts der öffentlichen Debatte um das Sonderabfallzwischenlager und des Umstands,

**Spendenkonto**  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 19 002 666  
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666  
BIC COLSDE33

**Geschäftskonto**  
Sparkasse Köln/Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 19 001 965  
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965  
BIC COLSDE33

**Vereinsregister**  
Bonn VR 5404  
**Steuernummer**  
205/5760/0256  
Spenden und Mitgliedsbeiträge  
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

**AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.**

dass es bereits einen Störfall mit zwei Toten gegeben hat ist jedoch von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen. Der externe Notfallplan ist daher in ungeschwärtzter form mit Ausnahme personenbezogener Daten erneut auszulegen.

## **II. Verlagerung von Informationen auf nicht ausgelegte Dokumente**

Die Auslegung des externen Notfallplans dient insbesondere der Information der Öffentlichkeit sowie der Möglichkeit der Öffentlichkeit, vom Betriebsbereich ausgehende Gefahren sowie die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung beurteilen zu können. Hieraus können sich dann Einwendungen hinsichtlich der im externen Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen ergeben. Sind wesentliche Informationen im externen Notfallplan nicht enthalten bzw. werden relevante Dokumente, auf die im externen Notfallplan verwiesen wird, nicht mit ausgelegt, läuft die Öffentlichkeitsbeteiligung ins Leere, da eine Beurteilung nicht oder nur unvollständig möglich ist. Dies würde dem Sinn und Zweck von § 5a Abs. 4 LBKG widersprechen, der die Umsetzung der entsprechenden Passagen der Seveso-III-Richtlinie sicherstellen soll.

Im vorliegenden Fall wird an zahlreichen Stellen des ausgelegten externen Notfallplans lediglich pauschal auf externe Dokumente wie den Sicherheitsbericht oder den Alarm- und Gefahrenabwehrplan verwiesen. Die dort aufgeführten Informationen sind aber nicht im externen Notfallplan aufgeführt. Auch waren diese externen Dokumente nicht Gegenstand der Auslegung. Damit kann der Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erfüllt werden. Der externe Notfallplan ist daher um die externen Informationen zu ergänzen und neu auszulegen. Alternativ kommt eine Neuauslegung des externen Notfallplans gemeinsam mit den externen Dokumenten in Betracht.

## **III. Unklarer Überprüfungsfrequenz**

In Kapitel A.3. (Fortführungsnachweis) wird ausgeführt, dass alle Angaben im externen Notfallplan spätestens jeweils zum 1.4. jedes zweiten Jahres überprüft und ggf. berichtigt werden. In Kapitel C.1. (Zuständigkeit/Geltungsbereich) wird hingegen darauf verwiesen, dass der externe Notfallplan durch die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen ist. Dieser Widerspruch ist dadurch aufzulösen, dass eine Überprüfungsfrequenz von zwei Jahren in Kapitel C.1. festgelegt wird.

## **IV. Systematik und Inhalt des externen Notfallplans**

Der vorliegende externe Notfallplan entspricht nicht der Systematik und dem Inhalt üblicher externer Notfallpläne. Als Beispiele für eine übliche Gliederung und den inhaltlichen Umfang eines externen Notfallplans werden exemplarisch der „Musterplan – externer Notfallplan § 48 HBKG in Hessen“ (im Internet verfügbar) sowie der „externe Notfallplan für PROGAS GmbH &

Co KG – Flüssiggaslager Bremen“ (ebenfalls im Internet verfügbar) genannt. Der externe Notfallplan für den Betriebsbereich „Sonderabfallzwischenlager“ der Firma Süd-Müll GmbH & Co.KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung ist diesbezüglich zu überarbeiten, entsprechend anzupassen und neu auszulegen.

## V. Geltungsbereich des externen Notfallplans

Gemäß § 5a Abs. 1 S. 1 LBKG sind für alle Betriebsbereiche der oberen Klasse im Sinne von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV externe Notfallpläne zu erstellen.

Diese Betriebsbereiche der oberen Klasse sind Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten;

Der Begriff des Betriebsbereichs ist dabei in § 3 Abs. 5a BImSchG legaldefiniert.

Danach gilt: Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten auch bei Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Richtlinie in den in Artikel 3 Nummer 2 oder Nummer 3 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit.

Entscheidend im vorliegenden Fall ist, dass der Betriebsbereich **der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich** ist. Dies bedeutet, dass nicht nur das Sonderabfallzwischenlager Gegenstand des externen Notfallplans ist, sondern das gesamte Betriebsgelände, das unter Aufsicht des Betreibers steht (ausgenommen Deponieflächen). Das Betriebsgelände umfasst die gesamte Grundstücksfläche (ausgenommen Deponieflächen) und kann z.B. auch andere Anlagen aufweisen. Dies hätte im vorliegenden Fall berücksichtigt werden müssen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Anlagen - für sich betrachtet – der Störfall-Verordnung unterliegen würden. Sie gehören unabhängig hiervon zum Betriebsbereich.

Demgegenüber wird im externen Notfallplan angenommen, dass „Betriebe und Betriebsteile“ Betriebsbereiche besitzen. Dies ist nicht zutreffend. Vielmehr können in Betriebsbereichen mehrere Anlagen vorhanden sein. Dieses fehlerhafte Verständnis vom Begriff des

Betriebsbereichs wird auch in Kapitel D.2.1. des externen Notfallplans deutlich. Dort sind Betriebseinheiten (BE) aufgeführt, die „(störfallrelevante) Betriebsbereiche“ sein sollen. Diese Betriebseinheiten sind aber keine Betriebsbereiche, sondern Anlagen oder Teile von Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Dieser Fehler setzt sich fort in Kapitel D.2.2, bei dem bereits im Titel fälschlicherweise von „störfallrelevanten Betriebsbereichen des SAZ“ die Rede ist. Auch in weiteren Kapiteln ist diese falsche Darstellung zu finden.

Diese fehlerhafte Betrachtungsweise führt insbesondere dazu, dass für den Betriebsbereich der Süd-Müll GmbH & Co.KG kein vollständiger externer Notfallplan erstellt wurde. Vielmehr wurde nur das Sonderabfallzwischenlager im engeren Sinne betrachtet, das jedoch lediglich ein Teil des gesamten, zu berücksichtigenden Betriebsbereichs ist.

Damit ist der externe Notfallplan unvollständig und defizitär. Er muss grundlegend überarbeitet und neu ausgelegt werden.

## **VI. Domino-Effekte**

Das falsche Verständnis von einem Betriebsbereich wirkt sich anscheinend auch auf die Berücksichtigung von Gefahrenquellen aus. So werden das Druckgaspackungs- und Behälterlager und der Lagerbereich unter „Gefahrenquellen in direkter Umgebung“ (Überschrift Kapitel E.1.3.) gefasst. Damit liegen sie in der Logik des externen Notfallplans außerhalb von dessen Geltungsbereich. Es ist nicht erkennbar, dass bzw. wie Szenarien in diesen Betriebseinheiten berücksichtigt werden.

Hinzu kommt, dass das Druckgaspackungs- und Behälterlager einerseits als außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs angesehen wird, aber als Betriebsbereich bezeichnet wird. Andererseits wird in Kapitel E.2.1. („Domino-Effekte“ ausgeführt, dass sich in der Nachbarschaft des Betriebsbereichs der Firma Süd-Müll GmbH & Co KG kein weiterer Betriebsbereich befindet. Diese Aussage widerspricht den Aussagen von Kapitel E.1.3. Allerdings führt dies anscheinend dazu, dass die Auswirkungen eines Störfalls im Sonderabfallzwischenlager auf das Druckgaspackungs- und Behälterlager nicht betrachtet werden, weder im Rahmen betrieblicher Gefahrenquellen noch im Rahmen von Domino-Effekten.

## **VII. Betriebliche Gefahrenquellen**

Gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen, die durch betriebliche Gefahrenquellen hervorgerufen werden, so gering wie möglich zu halten. Diese Anforderung gilt auch für die Erstellung externer Notfallpläne. Zu den betrieblichen Gefahrenquellen können in Bezug auf das Sonderabfallzwischenlager insbesondere andere

Anlagen des Betriebsbereichs oder der innerbetriebliche Transport gehören. Umgekehrt können auch das Sonderabfallzwischenlager und seine Betriebseinheiten eine betriebliche Gefahrenquelle für andere Anlagen des Betriebsbereichs sein. Beides wurde nicht betrachtet. Der externe Notfallplan ist diesbezüglich zu überarbeiten und neu auszulegen.

### **VIII. Gaswarnanlage**

Kapitel D.2.3. des externen Notfallplans führt als Sicherheitseinrichtungen eine Brandmeldeanlage und eine Gaswarnanlage auf.

In der letzten Spalte der tabellarischen Darstellung ist aufgeführt, dass eine Brandmeldezentrale existiert, die an die integrierte Leitstelle Ludwigshafen aufgeschaltet ist. Es ist davon auszugehen, dass ein Brand auch außerhalb der Betriebszeiten des Sonderabfallzwischenlagers erkannt und gemeldet wird.

Bezüglich der Gaswarnanlage steht in der letzten Spalte kein Eintrag. Damit ist nicht sichergestellt, dass die Gaswarnanlage außerhalb der Betriebszeiten des Sonderabfallzwischenlagers in Betrieb ist. Selbst wenn dies der Fall ist, ist fraglich, ob bei einer fehlenden Aufschaltung auf eine Leitzentrale ein Gasaustritt überhaupt sicher erkannt werden kann. Ein sicheres und unverzügliches Erkennen eines Gasaustritts ist aber erforderlich, um die erforderlichen Abwehr- und Schutzmaßnahmen durchführen zu können. Dies ist sicherzustellen.

Gemäß Kapitel D.3.1. gehen vom Zwischenlager insbesondere Gefahren durch die Freisetzung toxischer Gase sowie der Freisetzung von Stoffen, die mit Wasser entzündbare Gase bilden können, aus. Werden bei einer nächtlichen Freisetzung toxische Gase freigesetzt, besteht die Gefahr, dass diese nicht detektiert werden. Bei der Freisetzung von Stoffen, die mit Wasser entzündbare Gase bilden können, besteht die Gefahr des nicht entdeckten Gasaustritts insbesondere bei Regen oder Nebel.

Hinzu kommt, dass ungeklärt ist, welche Gase von der Gaswarnanlage detektiert werden können. Es ist sicherzustellen, dass das gesamte Spektrum relevanter Gase detektiert werden kann.

Als erhebliches Defizit ist anzusehen, dass es gemäß Kapitel D.3.3. über die Gaswarnanlage hinaus keinen Messtrupp oder sonstige betriebliche Messeinrichtungen gibt. Erforderliche Messungen müssen durch die außerbetrieblichen Gefahrenabwehrkräfte durchgeführt werden. Gerade vor dem Hintergrund, dass die außerbetrieblichen Gefahrenabwehrkräfte zuerst alarmiert werden müssen und danach noch eine (im externen Notfallplan) unbestimmte Anfahrtszeit haben, besteht die Gefahr, dass das ursprüngliche Ausmaß der Verteilung und Konzentration der freigesetzten Gase nicht mehr ermittelt werden kann. Dieses Defizit sollte

durch technische Maßnahmen wie permanente Messeinrichtungen auf dem Betriebsgelände oder dessen direkten Umfeld im öffentlichen Raum behoben werden.

## **IX. Dennoch-Störfälle**

Der externe Notfallplan enthält in Kapitel E.2.2. Dennoch-Störfälle, die im Rahmen eines Auszugs aus dem Sicherheitsbericht dargestellt sind. Dabei erschließt sich nicht, ob es sich um abdeckende Szenarien handelt. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass es sich um exemplarische Dennoch-Störfälle handelt, die auch untere oder mittlere Dennoch-Störfälle sein können. Auch ist fraglich, ob die GZM (Größte Zusammenhängende Masse) zur Berechnung der Szenarien herangezogen wurde.

Dies wird auch durch die Beschreibung der Szenarien gestützt: Diese scheinen auf der Berechnung von einem IBC, der Teilmenge eines IBC oder eines Kleingebindes zu beruhen. Das verkennt, dass es eine gemeinsame Ursache für die gleichzeitige Beschädigung mehrerer Behälter geben kann. Dies wäre beispielsweise bei der massiven mechanischen Beschädigung von außen (Gabelstapler, Lastwagen etc.) der Fall. Desweiteren ist bei einem Brand von IBC aus Kunststoff nicht nur mit dem Leckschlagen eines IBC zu rechnen. Im Falle eines Brandes in einem Lagerbereich für entzündbare Flüssigkeiten wird nach dem Leckschlagen des ersten IBC dessen entzündbare Flüssigkeit austreten, sich selbst entzünden und weitere IBC schmelzen lassen, die dann auslaufen. Eine derartige Entwicklung kann dann auch auf Lagerbereiche mit toxischen Stoffen übergreifen, die gasförmig freigesetzt werden. Daraus ergibt sich, dass auch die Freisetzung der gesamten Masse von Betriebseinheiten zu betrachten gewesen wäre.

Nicht gesichert ist zudem, dass Abfälle mit Inhaltsstoffen ausgeschlossen sind, die zu größeren Auswirkungen und Abständen führen können als die Substanzen Ammoniak, Chlor und Acrolein bzw. die zu Schwefelwasserstoff reagieren können. Dies ist zu überprüfen.

Die Störfallablaufszszenarien und die daraus ermittelten Gefährdungsbereiche sind daher zu überarbeiten und plausibel darzustellen.

## **X. Extreme Wetterlagen und naturbedingte Gefahrenquellen**

Gemäß Kapitel E.2.2 soll für die Gefahrenquelle Starkregen „eine Störfalleintrittswahrscheinlichkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen“ sein. Diese Aussage ist unzureichend.

So ist unklar, wie die Störfalleintrittswahrscheinlichkeit berechnet wurde und ab welchem quantitativen Wert eine Wahrscheinlichkeit vorliegt, die einen an Sicherheit grenzenden Ausschluss darstellt. Dabei ist darauf zu verweisen, dass im Rahmen des externen Notfallplans

Ereignisse zu betrachten sind, die vernünftigerweise auszuschließen sind (Dennoch-Störfälle). Für solche Dennoch-Szenarien sind gemäß der TRAS 310 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser“ Starkniederschlagshöhen mit einer Jährlichkeit von 500 Jahren über jeweils eine und drei Stunden heranzuziehen. Es ist nicht ersichtlich, dass diese bestimmt wurden und bzgl. derartiger Starkregenereignisse Vorkehrungen getroffen werden.

Ebenfalls nicht betrachtet wurden Starkwindereignisse. Gemäß der TRAS 320 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind, Schnee- und Eislasten“ sind Tornados der Fujitastufe F2-F4 den Dennoch-Szenarien zuzuordnen. Sie wären damit auch Gegenstand eines externen Notfallplans. Eine Betrachtung dieser Szenarien ist jedoch im vorliegenden externen Notfallplan nicht enthalten.

Ebenfalls nicht betrachtet wurden Gefahren, die durch Erdbeben hervorgerufen werden können. Der Betriebsbereich liegt in der Erdbebenzone 1. Dies bedeutet, dass rechnerisch mit 90 Prozent Wahrscheinlichkeit ein Erdbeben mit einem Wert der Intensität zwischen 6,5 und 7,0 in 50 Jahren nicht überschritten wird. Erdbeben bis zu einem Wert von 7,0 sind allerdings möglich. Dies kann insbesondere zu Gebäudeschäden führen. Derartige Ereignisse und ihre Folgen wären im externen Notfallplan zu berücksichtigen gewesen.

## **XI. Beurteilungswerte für den Menschen**

Kapitel I.3 führt als Kriterien für Information, Warnung und Evakuierung die ERPG-Werte auf. Unklar ist jedoch, welche Kriterien Anwendung finden, wenn für freigesetzte Stoffe keine ERPG-Werte vorliegen. Eine Bezugnahme auf PAC-Werte bzw. TEEL-Werte ist nicht ersichtlich und anscheinend auch nicht vorgesehen. Damit kann es in einem Großschadensfall zu Informationslücken und Handlungsdefiziten kommen.

In Kapitel I.3 wird weiterhin aufgeführt, dass die AEGL-Werte die Grundlage für die Einstufung von Gefahrstoffen darstellen. Es bleibt unklar, für welche Fälle und Maßnahmen sie Anwendung finden sollen. Zudem existiert hier die gleiche Problematik wie bei den ERPG-Werten. Zwar können, falls keine AEGL-Werte vorliegen, ersatzweise ERPG-Werte verwendet werden. Allerdings ist unklar, welche Vorgehensweise Anwendung findet, wenn auch keine ERPG-Werte vorliegen.

## **XII. Besondere ökologische Schutzobjekte**

Gemäß Kapitel E.1.2. liegt eine Teilfläche des Vogelschutzgebiets 6514-401 Haardtrand etwa 1 km westlich des Sonderabfallzwischenlagers. Die Aussage, dass aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Kreisstraße sowie intensiv genutzter Ackerflächen nicht zu erwarten ist, dass dieses Gebiet beeinträchtigt wird, ist nicht nachvollziehbar.

Werden toxische Gase freigesetzt, stellen weder die Kreisstraße noch Ackerflächen eine wirksame Barriere dar. Diese toxischen Gase können damit ungehindert das Vogelschutzgebiet erreichen.

Auch die Entfernung von ca. 1000 m ist nicht pauschal geeignet, eine Gefährdung auszuschließen. Denn Schutzgüter der Natur (Tiere, Pflanzen) können wesentlich sensibler als der Mensch sein und auch bei Entfernungen über 1000 m beeinträchtigt werden. Eine Ausbreitungsrechnung für verschiedene toxische Gase sowie die Angabe von Beurteilungswerten für die hier relevanten Schutzgüter der Natur sind im externen Notfallplan aber nicht aufgeführt worden. Insofern kann die Notwendigkeit von Notfallmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
für den BBU

Christine Ellermann  
(Geschäftsführerin)